

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Jardin Suisse für die Erbringung von gutachterlichen Dienstleistungen des Fachgremiums Gutachter JardinSuisse («AGB»)

1. Anwendbarkeit

- 1.1. Diese AGB gelten für sämtliche Verträge des Fachgremiums Gutachter JardinSuisse (nachfolgend «**Gutachter JardinSuisse**») mit Auftraggebern oder Auftraggeberinnen (nachfolgend «**Auftraggeber**»).
- 1.2. **Die AGB sowie die anwendbaren Tarife sind Bestandteil jedes zwischen Gutachter JardinSuisse und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages.** Von den vorliegenden AGB abweichende Regelungen gelten nicht, es sei denn, Gutachter JardinSuisse hätte diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. Auftragserteilung

- 2.1. Die Auftragserteilung erfolgt mit dem Auftragsformular von Gutachter JardinSuisse. Nach Erhalt des vom Auftraggeber ausgefüllten und unterzeichneten Auftragsformulars wird dieses durch das Sekretariat von Gutachter JardinSuisse («**Sekretariat GJS**») geprüft. Der Auftraggeber erhält anschliessend vom Sekretariat GJS eine Rechnung für die Leistung eines Kostenvorschusses / Akontozahlung. Dieser Betrag wird bei der Schlussrechnung vollumfänglich angerechnet. Mit Bezahlung des Kostenvorschusses bestätigt der Auftraggeber den Auftrag verbindlich. Sollte das Sekretariat GJS einen Auftrag ablehnen, wird der Auftraggeber informiert.

Bei mehreren Auftraggebern haben diese eine verantwortliche Person/Partei zu bezeichnen, welche gegenüber Gutachter JardinSuisse in der Zahlungspflicht steht. Individuelle Vereinbarungen zum Gutachten werden vom zugeteilten Gutachter mit den mehreren Auftraggebern schriftlich vereinbart. Die Bestimmung und Festlegung des Vorgehens liegt in der Kompetenz des zugeteilten Gutachters. Die Kommunikation verläuft transparent für alle Auftraggeber, das heisst, dass einseitige Kontakte vom zugeteilten Gutachter zu protokollieren und allen Parteien zur Kenntnis zu bringen sind.

- 2.2. Bei Auftragsannahme durch Gutachter JardinSuisse und Bezahlung des Kostenvorschusses / Akontozahlung durch den Auftraggeber, weist das Sekretariat GJS den Gutachtensauftrag einem geeigneten Sachverständigen von Gutachter JardinSuisse zur Bearbeitung zu. Der vom Sekretariat GJS ausgewählte Sachverständige nimmt mit dem Auftraggeber Kontakt auf und ist ab diesem Zeitpunkt der direkte Ansprechpartner für den/die Auftraggeber.
- 2.3. Nach dem Augenschein vor Ort erstellt der zugeteilte Gutachter eine Grobkostenschätzung seiner mutmasslichen Aufwendungen. Das Sekretariat GJS kann jederzeit eine zusätzliche Akontorechnung / Teilrechnung ausstellen.

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 3.1. Der Auftraggeber hat den Umfang und allfällige Einschränkungen des Auftrags nach seinem Ermessen konkret zu bestimmen.
- 3.2. Der Auftraggeber hat das Recht, den ihm zugewiesenen Sachverständigen ohne Angabe von Gründen abzulehnen und/oder den Auftrag jederzeit schriftlich zu widerrufen. Für die bereits angefallenen Kosten hat der Auftraggeber vollumfänglich aufzukommen.
- 3.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Sachverständigen alle notwendigen und gewünschten Unterlagen und Informationen zur Erfüllung des Auftrags rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber informiert den Sachverständigen unaufgefordert über alle Vorgänge, Vorfälle und Begebenheiten, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.

4. Rechte und Pflichten des Sachverständigen

- 4.1. Der Sachverständige führt seinen Auftrag unter Beachtung der Gesetze, Normen und den Regeln der Handwerkskunde unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen durch.
- 4.2. Der Sachverständige ist den Weisungen des Auftraggebers insoweit nicht unterworfen, als diese irrelevant für die Auftragserfüllung sind oder zu einer nicht gehörigen oder unrichtigen Auftragserfüllung führen.
- 4.3. Ist für die Erstellung des Gutachtens ein Augenschein oder das Betreten eines Grundstücks unerlässlich, erteilt der Auftraggeber dem Sachverständigen hiermit die Berechtigung zur Sichtung inkl. Betreten des entsprechenden Grundstücks.
- 4.4. Der Sachverständige darf nach seinem Ermessen geeignete Hilfskräfte zur Durchführung des Auftrags beiziehen.
- 4.5. Die Einschaltung von weiteren Experten oder Fachleuten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Sachverständige haftet für die gehörige Auswahl und Instruktion von beigezogenen Experten und Fachleuten, nicht aber für deren Tätigkeit sowie die Ergebnisse ihrer Tätigkeit.
- 4.6. Terminabsprachen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

5. Urheberrecht

- 5.1. Der Sachverständige hat an dem von ihm verfassten Werk das Urheberrecht.
- 5.2. Der Auftraggeber darf dieses Werk nur zum festgelegten Zweck verwenden. Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung (sowohl ganz wie auch teil- oder auszugsweise) ist nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung des Sachverständigen gestattet.

6. Schweigepflicht

- 6.1. Der Sachverständige sowie die Mitarbeitenden des Sekretariats GJS verpflichten sich zur Verschwiegenheit über den Auftrag und dessen Ergebnis.
- 6.2. Objektive Erkenntnisse (inklusive Fotos) aus der Auftragserfüllung dürfen vom Sachverständigen und/oder dem Sekretariat GJS in neutraler Form für ihre berufliche Tätigkeit (inkl. Schulungen) verwendet werden, sofern dadurch kein Rückschluss auf den Auftraggeber möglich ist.
- 6.3. Im Übrigen ist der Sachverständige zur Offenbarung nur befugt, sofern er infolge gesetzlicher Vorschriften oder rechtskräftiger gerichtlicher Aufforderung zur Offenlegung oder Auskunft verpflichtet ist oder ihn der Auftraggeber von der Schweigepflicht entbunden hat.

7. Vergütung

- 7.1. Die vom Auftraggeber gegenüber Gutachter JardinSuisse geschuldete Vergütung richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen von Gutachter JardinSuisse und den vertraglichen Vereinbarungen (siehe auch www.gutachter-js.ch).
- 7.2. Neben der Vergütung für die Tätigkeit des Sachverständigen (inkl. beigezogener Hilfspersonen) hat der Auftraggeber auch sämtliche im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstandenen Aufwendungen und Auslagen zu ersetzen.
- 7.3. Die volle Vergütung wird mit Abschluss des Auftrags, das heisst mit Übergabe des Gutachtens an den Auftraggeber, zur Zahlung fällig. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
- 7.4. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Sekretariat GJS. Sämtliche Vergütungen sind an Gutachter JardinSuisse zu bezahlen. Eine direkte Vergütung an den Sachverständigen ist unzulässig und führt nicht zum Untergang der Forderung von Gutachter JardinSuisse gegenüber dem Auftraggeber.

8. Haftung

- 8.1. Der Sachverständige sowie die Mitarbeitenden des Sekretariats GJS haften bei mangelhafter Leistung nur für berechnigte und unverzüglich schriftlich geltend gemachte Mängel. Mit Ausnahme deliktischen Handelns steht dem Auftraggeber lediglich ein Anspruch auf kostenlose Nachbesserung bzw. Nachlieferung zu.
- 8.2. Gutachter JardinSuisse inkl. die Mitarbeitenden des Sekretariats GJS sowie der Sachverständige haften ausschliesslich für vorsätzlich oder grobfahrlässig beigefügten Schaden. Die Haftung für leichtfahrlässig zugefügte Schäden ist ebenso ausgeschlossen wie die Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn). Ebenso wenig haftet Gutachter JardinSuisse für Schäden, welche durch ihre Hilfspersonen verursacht werden.

9. Salvatorische Klausel

- 9.1. Sollten einzelne Regelungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Gutachter JardinSuisse und der Auftraggeber verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die in ihrem Regelungsgehalt dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Das gilt entsprechend bei Lücken.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1. Alle Rechtsbeziehungen zwischen Gutachter JardinSuisse und dem Auftraggeber unterstehen materiellem Schweizer Recht, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (IPRG) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).
- 10.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag zwischen Gutachter JardinSuisse und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über das Zustandekommen, die Rechtswirksamkeit, die Abänderung oder Auflösung eines Vertrages, ist am **Sitz von Jardin Suisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz (aktuell Aarau)** unter Vorbehalt allfälliger Rechtsmittel an das Schweizerische Bundesgericht.

01.01.2023, mge